



singen hegau  
*Aus Liebe zum Nächsten*



**LANDKREIS**  
KONSTANZ

Präventions- und Gewaltschutzkonzept  
für Jungen und Männer mit Behinderungen  
im Landkreis Konstanz

**Entwurf**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 – Einführung und Vorwort</b> .....	<b>3</b>
1.1 – Ziele des Präventions- und Gewaltschutzkonzepts .....	3
1.2 – Zielgruppe .....	3
1.3 – Einschränkungen .....	3
<b>2 – Das Recht auf ein Leben ohne Gewalt – Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3 – Aktuelle Lage im Landkreis</b> .....	<b>5</b>
3.1 – Anlauf- und Informationsstellen.....	5
<b>4 – Gewalt</b> .....	<b>5</b>
4.1 – Stufen der Gewalt .....	5
4.2 – Formen der Gewalt .....	6
<b>5 – Gewalterfahrungen</b> .....	<b>7</b>
5.1 – Täterschaft und Tatkontexte .....	8
5.2 – Reaktionen auf Gewalterfahrungen .....	8
5.3 – Besonderes Augenmerk: Körperliche Gewalt.....	8
<b>6 – Handlungsempfehlungen</b> .....	<b>9</b>
6.1 – Sensibilisierung und Aufklärung für die Betreuten.....	9
6.2 – Sensibilisierung und Fortbildung für die Mitarbeitenden.....	10
6.3 – Das Gewaltschutzkonzept als Prozess .....	11
6.4 – Beratungs- und Vernetzungsangebote und interdisziplinäre Zusammenarbeit .....	11
6.5 – Tatpersonenarbeit als Präventionsmaßnahme .....	12
<b>7 – Barrierefreiheit</b> .....	<b>13</b>
7.1 – Der ländliche Raum: Mehr Barrieren als Freiheit? .....	13
<b>8 – Handlungsleitfaden für eine Intervention</b> .....	<b>14</b>
<b>9 – Dokumentation</b> .....	<b>15</b>
9.1 – Dokumentationsbogen von Gewaltvorfällen.....	16
<b>10 – Regionale und überregionale Hilfestellen und Kontakte bei Gewalt</b> .....	<b>17</b>
<b>11 – Literaturverzeichnis</b> .....	<b>18</b>

## 1 – Einführung und Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das vorliegende Präventions- und Gewaltschutzkonzept entstand in Kooperation des Caritasverbandes Singen-Hegau und des Landkreises Konstanz. Dieses Präventions- und Gewaltschutzkonzept richtet sich an alle Jungen und Männer mit Behinderung ab 16 Jahren. Als Behinderung gelten geistige, seelische und körperliche Beeinträchtigungen, Sinnesbehinderungen, Sprachbehinderungen und chronische Suchterkrankungen. Im Landkreis Konstanz leben 705 Jungen und Männer mit Behinderung. 311 Jungen sind unter 18 Jahre alt, 394 Männer sind über 18 Jahre alt.

Um auf Missstände aufmerksam machen zu können, ist es wichtig, sie zu verschriftlichen und für deren gezielte Verhinderung Handlungsempfehlungen zu verfassen. Bei der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen handelt es sich nicht um individuelle Einzelfälle. Es besteht eine gesellschaftliche Struktur mit Stereotypen und Annahmen, die sich auf das Verhalten von beispielsweise Pflegekräften und Angehörigen der Menschen auswirken. Es finden Grenzüberschreitungen statt, die oft erst als solche erkannt und benannt werden müssen, da sie als normal angesehen werden. Es ist notwendig, dass die Arbeit über die Verschriftlichung hinausgeht, damit ein Wertewandel vor Ort stattfinden kann. An dieser Konzeption sollen sich sowohl Menschen mit Behinderungen als auch deren Pflegekräfte und Angehörige orientieren und informieren können. Außerdem sollen regelmäßige und gut zugängliche Selbstbehauptungskurse die Zielgruppe dazu befähigen, sich mit ihrem eigenen Selbstverständnis auseinanderzusetzen, ihre Grenzen zu erkennen und für diese einzustehen.

### 1.1 – Ziele des Präventions- und Gewaltschutzkonzepts

Dieses Präventions- und Gewaltschutzkonzept dient einem respektvollen Umgang von und mit Jungen und Männern mit Behinderung und enthält Erläuterungen und Handlungsempfehlungen zum Schutz dieser und weiterer Menschen vor Grenzverletzungen, Diskriminierung und Gewalt in allen Lebensbereichen. In diesem Gewaltschutzkonzept finden sich Anforderungen, Grundlagen und Verfahren zum Schutz vor Gewalt wieder. Verfahren und Beispiele für Interventionsmaßnahmen sind anschaulich beschrieben, Hilfestellen und wertvolle Informationen runden das Konzept ab.

### 1.2 – Zielgruppe

Zielgruppe des Projektes sind Jungen und Männer ab 16 Jahren mit einer Sinnesbehinderung, Körperbehinderung oder Lernbehinderung / einer geistigen Behinderung oder psychischen Belastung.

### 1.3 – Einschränkungen

Für die Transparenz dieses Projektes ist es wichtig zu erwähnen, dass die Fachkräfte im Team dieser Konzeptentwicklung vorwiegend keine Behinderungen haben. Für die Gestaltung von Schulungen und der Weiterentwicklung dieses Konzepts ist die Perspektive von Menschen mit Behinderungen unverzichtbar und muss mit einbezogen werden. Gerade auf der organisatorischen Ebene kann dies für

Menschen mit kognitiven Einschränkungen schwierig sein und ihre Teilhabe nur teilweise ermöglicht werden. Männer mit körperlichen Behinderungen sollten allerdings so viel es geht in den Prozess eingebunden werden.

Mit der Aufteilung in die Kategorien Frauen und Männer reproduzieren wir allerdings eine geschlechtliche Binarität, hinter der wir grundsätzlich nicht stehen möchten. Denn durch sie fühlen sich nicht alle Menschen mit Behinderung gleichermaßen geschützt. Das Thema der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt spielt auch (wenn nicht sogar *insbesondere*) für Menschen mit Behinderungen eine wichtige Rolle. Gerade sie werden oft auf ihre Behinderung reduziert und oft nicht als individuelle Menschen, sondern als eine homogene Gruppe wahrgenommen. Es ist uns wichtig anzuerkennen, dass das Querschnittsthema Queerness und Behinderung in unserem Projekt außen vorgelassen wird. Aufgrund finanzieller und zeitlicher Ressourcen können wir uns dem Thema nicht angemessen widmen. **Jedoch gilt: Wer eine Gewalterfahrung macht oder beobachtet, hat gleichermaßen das Recht auf Schutz und Unterstützung, unabhängig von geschlechtlicher oder sexueller Identität.**

## 2 – Das Recht auf ein Leben ohne Gewalt – Gesetzliche Grundlagen

Bereits im Grundgesetz ist geregelt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“<sup>1</sup> Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet staatliche Stellen dazu, gezielt auf die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken und Chancengleichheit sowie Zugänglichkeit zu fördern.<sup>2</sup> Auf nationaler Ebene hält das neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) Gesetze zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Deutschland fest. Es setzt im Sozialrecht das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes – „Niemand darf wegen [...] seiner Behinderung benachteiligt werden“ – konsequent um.<sup>3</sup> Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erkennt an, dass Behinderungen neben ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexueller Identität zu Benachteiligungen führen können, die es zu verhindern und beseitigen gilt.<sup>4</sup> Das wird im Behindertengleichstellungsgesetz, das darauf abzielt, Benachteiligungen zu beseitigen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, weiter konkretisiert.<sup>5</sup>

Rechtlich gesehen ist explizit und mehrfach verschriftlicht, dass die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verboten ist und es gilt, sie zu verhindern. Außerdem soll auf die

---

<sup>1</sup> § 1 Absatz 1 GG.

<sup>2</sup> Artikel 4 UN-BRK.

<sup>3</sup> SGB IX.

<sup>4</sup> § 1 AGG.

<sup>5</sup> § 1 BGG.

gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hingearbeitet und ihre Rehabilitation unterstützt werden. Nichtsdestotrotz erfahren Menschen mit Behinderungen in ihrem Lebensalltag nach wie vor sehr viel Diskriminierung und werden von der Gesellschaft ausgeschlossen. Die gesetzlich festgelegten Ziele müssen tagtäglich gelebt werden – an erster Stelle von Mitmenschen, wie zum Beispiel Pflegekräften und Angehörigen und dem gesamten sozialen Umfeld. Außerdem tragen institutionelle Strukturen zur Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung bei.<sup>6</sup> Diese Strukturen müssen langfristig überarbeitet werden.

### 3 – Aktuelle Lage im Landkreis

Im Landkreis Konstanz leben 705 Jungen und Männer mit Behinderung. 577, also die meisten von ihnen, haben eine geistige, psychische oder seelische Behinderung. 91 von ihnen sind körperlich oder mehrfach körperlich behindert oder haben eine Gehör- oder Sprachbehinderung. Chronisch suchtgeschädigt sind fünf Männer. Zu 52 Männern gibt es keine genauere Angabe zur Behinderung. Des Weiteren leben von den 705 Jungen und Männern 144 Männer in besonderer Wohnform. Von ihnen sind alle Männer über 18 Jahre alt.<sup>7</sup>

#### 3.1 – Anlauf- und Informationsstellen

Der Mangel an Anlaufstellen für Männer mit Gewalterfahrungen ist kein regionales Problem, sondern bundesweit zu verzeichnen. In ganz Deutschland gibt es lediglich 15 Schutzwohnungen, in denen Männer Zuflucht finden können.<sup>8</sup> Das Thema des Mannes als Opfer von Gewalttaten wird nicht ausreichend thematisiert. Für Männer mit Behinderungen gibt es nur sehr wenig, wenn nicht nahezu keine Anlaufstellen oder Hilfeangebote. Jedoch muss bei einer zielgerichteten Unterstützung auf beides, also sowohl auf das Geschlecht als auch auf die Behinderung, geachtet werden.

Seit 2020 gibt es in Deutschland ein Hilfetelefon für Männer, die Gewalt erfahren. Nach Schätzungen der Beratenden waren rund 11% der Ratsuchenden von einer Behinderung betroffen. Bei etwa der Hälfte der Ratsuchenden mit Behinderung handelte es sich um eine körperliche Behinderung, seltener um eine psychische oder geistige Behinderung.<sup>9</sup>

### 4 – Gewalt

#### 4.1 – Stufen der Gewalt

**Grenzverletzungen** sind unbeabsichtigte Überschreitungen von persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen einer anderen Person.

---

<sup>6</sup> Larisch, (2022).

<sup>7</sup> Eigene Quelle: Sozialamt Landratsamt Konstanz, 2024.

<sup>8</sup> Vgl. Krogmann, (2024), S. 28.

<sup>9</sup> Ibid., S. 27.

**Übergriffe** sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen.

**Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen** sind zum Beispiel körperliche Gewalt, sexualisierter Missbrauch oder sexualisierte Nötigung.

#### 4.2 – Formen der Gewalt

Zu den **psychischen Gewaltformen** zählen unter anderem Beleidigungen, Anschreien, Einschüchterungen, Lächerlich-Machen, Demütigungen, Abwertungen, Drohungen, Zwang, Erpressung, Ausgrenzung sowie Psychoterror.<sup>10</sup> Hierzu zählt auch die **ökonomische Gewalt**, die sich zum Beispiel im Überwachen und Einschränken von Ausgaben äußert. Psychische Gewalt ist oft die Vorstufe zu körperlicher Gewalt.<sup>11</sup>

**Körperliche Gewalt** umfasst Handlungen, mit denen der Person körperlicher Schaden zugefügt wird, wie Schlagen, Treten, Kratzen, Schubsen, Beißen, Würgen, Verprügeln, Waffengewalt sowie die Androhung von ernsthafter körperlicher Gewalt oder auch Mordversuch und Mord. Hierzu zählt außerdem das Verabreichen von Drogen oder Alkohol.<sup>12</sup>

**Sexualisierte Gewalt** reicht von erzwungenen intimen Berührungen und Praktiken über erzwungenes Zeigen und Nachspielen pornografischer Bilder oder Filme bis hin zur versuchten oder vollendeten Vergewaltigung. Es geht um alle sexualisierten Handlungen, die gegen den Willen eines anderen Menschen geschehen oder um Handlungen an Menschen, die nicht zustimmen oder ablehnen können, weil sie zum Beispiel bewusstlos sind oder die Handlung nicht begreifen und bewerten können.<sup>13</sup>

**Sexualisierte Belästigung** schließt ein breites Spektrum von Handlungen ein, etwa unerwünschte Küsse und Berührungen, Nachpfeifen, anzügliche Bemerkungen, (sexualisiert motiviertes) Anstarren, Verfolgen, sexualisierte Anspielungen und Bemerkungen über den Körper, obszöne Witze, sexualisierte Belästigung per Telefon, E-Mail oder Brief, unerwünschtes Zeigen pornographischer Darstellungen, wiederholte unerwünschte Einladungen sich zu treffen sowie unerwünschte Annäherungen und sexualisierte Angebote.<sup>14</sup>

Psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt kann unter anderem im Rahmen von **Partnerschaftsgewalt** ausgeübt werden. Partnerschaftliche Gewalt geht zum Beispiel von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder auch Ex-Partnerinnen und Ex-Partnern aus. Männer, die

---

<sup>10</sup> Vgl. Schröttle et al., (2024), S. 9-10.

<sup>11</sup> Vgl. Martin-Schweizer/Straub, (2021), S. 10.

<sup>12</sup> Vgl. Schröttle et al., (2024), S. 9-10; Vgl. Martin-Schweizer/Straub, (2021), S. 10.

<sup>13</sup> Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

<sup>14</sup> Vgl. Schröttle et al., (2024), S. 9-10.

Erfahrungen mit partnerschaftlicher Gewalt haben, sind Studien zufolge meist sowohl Opfer als auch Täter.<sup>15</sup>

**Stalking** ist eine Form von Gewalt, die durch Verfolgen, Belästigen und Bedrohen, auch durch unerwünschte Kommunikation bei der betroffenen Person Verunsicherung und Angst auslöst. Stalker sind oft der Familie, dem beruflichen Umfeld oder dem Bekanntenkreis der Betroffenen zuzuordnen.

Mittels moderner Kommunikationsmittel wird die **digitale Gewalt** immer mehr zum Thema. Bei Cyber-Stalking wird zum Beispiel der Standort der Betroffenen ermittelt und Online-Aktivitäten überwacht und/oder das Opfer mit elektronischen Nachrichten belästigt, bedroht oder diskriminiert. Weitere Formen von digitaler Gewalt sind alle Formen von Gewalt, die über das Internet, zum Beispiel in sozialen Medien stattfinden. Dazu gehören auch der Identitätsmissbrauch und Identitätsdiebstahl.<sup>16</sup>

## 5 – Gewalterfahrungen

Jungen in stationärer Betreuung machen bereits im Kindes- und Jugendalter Erfahrungen mit körperlicher und psychischer Gewalt. Jungen und männliche Jugendliche sind häufiger von körperlicher und seltener von psychischer Gewalt betroffen als Mädchen und weibliche Jugendliche. Im Erwachsenenalter nimmt das Risiko, Gewalt ausgesetzt zu sein, deutlich zu: Psychische Gewalterfahrungen verdoppeln sich für Frauen und Männer.<sup>17</sup>

Menschen in ambulanter Betreuung sind den verschiedenen Gewaltformen deutlich häufiger ausgesetzt als Menschen in stationärer Betreuung. Hier erfahren mindestens die Hälfte der Frauen und Männer sowohl im Kindes- und Jugendalter als auch im Erwachsenenalter körperliche Gewalt. Auch bei ihnen verdoppelt sich im Erwachsenenalter das Risiko, psychischer Gewalt ausgesetzt zu sein von etwa 40 % auf 80 % für Frauen und für Männer.<sup>18</sup>

Mädchen und Frauen sind über alle Altersgruppen hinweg deutlich häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Männer. Eine Behinderung bei Frauen begünstigt sexualisierte Gewalt erheblich: Jede vierte Frau ohne Behinderungen macht im Laufe ihres Lebens Gewalterfahrungen, bei Frauen mit Behinderungen ist es die Hälfte. Der Unterschied zwischen von sexualisierter Gewalt betroffenen Männern mit und ohne Behinderung ist erheblich geringer.<sup>19</sup>

Erfahrungen mit sexualisierter Belästigung müssen direkt benannt werden. Viele Betroffene sind sich oft nicht bewusst, dass ihre Erfahrungen zu sexualisierter Gewalt zählen oder trauen sich zunächst nicht, sie als solche zu benennen. Erst wenn konkrete Situationen als sexualisierte Belästigung

---

<sup>15</sup> Vgl. Clemens et al., (2023). S. 4.

<sup>16</sup> Vgl. Martin-Schweizer/Straub, (2021), S. 10.

<sup>17</sup> Vgl. Schröttle et al., (2024), S. 10-12; Vgl. Jungnitz et al., (2013), S. 80.

<sup>18</sup> Vgl. Schröttle et al., (2024), S. 11, S. 13.

<sup>19</sup> Vgl. Jungnitz et al., (2013), S. 111.

definiert werden, erkennen viele Menschen, dass sie betroffen sind. Hier sind ein sensibler Umgang und eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Thema notwendig, damit Betroffene auch weniger offensichtliche Formen der sexualisierten Gewalt als solche erkennen und sich dementsprechend Hilfe holen können.<sup>20</sup>

### 5.1 – Täterschaft und Tatkontexte

Psychische und körperliche Gewalt an betreuten Männern geht am häufigsten von Personen im Arbeits- und Ausbildungsumfeld sowie durch wenig oder unbekannte Personen in der Öffentlichkeit aus.<sup>21</sup> Im Arbeitskontext sind die Täterinnen und Täter oft die Bewohnerinnen und Bewohner oder Kolleginnen und Kollegen. Wenngleich seltener werden auch Personen aus Einrichtungen, Diensten oder Angeboten zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen als Täterinnen und Täter angegeben. Es handelt sich generell überwiegend um männliche Tatpersonen, mehr als doppelt so häufig wie um weibliche Tatpersonen.<sup>22</sup>

Sexualisierte Gewalt an stationär betreuten Männern geht vergleichsweise häufig von Personen aus Einrichtungen der Behindertenhilfe aus, jedoch hauptsächlich von den männlichen Bewohnern oder Werkstattbeschäftigten mit Behinderungen.<sup>23</sup>

### 5.2 – Reaktionen auf Gewalterfahrungen

Nach Erfahrungen mit psychischer Gewalt bittet etwa jeder zweite Mann um Hilfe oder wehrt sich verbal. Nach körperlicher Gewalt tun dies nur ein Drittel der betroffenen Männer, bei sexualisierter Gewalt noch weniger. Nahezu zwei von fünf Männern reagieren auf psychische Gewalt nicht oder nur durch schweigen. Auf körperliche Gewalt reagieren doppelt so viele Männer wie Frauen nicht oder nur durch schweigen.<sup>24</sup>

### 5.3 – Besonderes Augenmerk: Körperliche Gewalt

Männer mit Behinderungen sind **körperlicher Gewalt** verstärkt ausgesetzt. Diese Gewalt geht oft von **wenig oder nicht bekannten, mehrheitlich männlichen Tätern** aus. Von körperlicher Gewalt betroffene Männer ziehen seltener eine dritte Person für Unterstützung hinzu als Männer, die beispielsweise psychische Gewalterfahrungen machen.<sup>25</sup> Insofern ist das Thema der körperlichen Gewalt an Männern mit Behinderungen besonders zu beachten, gerade in der Planung von Maßnahmen und besonders auch im Alltag und bei der Unterstützung durch Fachkräfte. Jedoch erleben Männer mit

---

<sup>20</sup> Ibid., S. 111-112.

<sup>21</sup> Vgl. Schröttle et al., (2024), S. 17-18; Vgl. Jungnitz et al., (2013), S. 108.

<sup>22</sup> Ibid., S. 18.

<sup>23</sup> Ibid., S. 18-19.

<sup>24</sup> Ibid., S. 21-22.

<sup>25</sup> Ibid., S. 17-22.

Behinderungen auch andere Formen der Gewalt. Um eine flächendeckende Gewaltpräventions- und Interventionsstrategie zu entwickeln, sollten Einrichtungen vielseitige Gewaltschutzmaßnahmen umsetzen.

## 6 – Handlungsempfehlungen

Die im Folgenden thematisierten konkreten Arbeitsfelder sollten in eine **Planungsstrategie** samt fester Zeitfenster, Umsetzungsschritten, Zuständigkeiten, Prüfung und Fortschreibung festgehalten werden.<sup>26</sup> Ein lebendiger Gewaltschutz ist ein fortlaufender Prozess, der personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen und feste Rahmen sowie die proaktive und bewusste Weiterentwicklung voraussetzt.

### 6.1 – Sensibilisierung und Aufklärung für die Betreuten

Gerade für Menschen mit Behinderungen kann es sehr erschwert werden, das eigene Selbstverständnis und Selbstbewusstsein zu entwickeln, da sie in der Pflege und Betreuung oft bevormundet und fremdbestimmt werden.

Bei der Gewaltprävention muss auf eine ganzheitliche Sensibilisierung geachtet werden, die über den eigenen Schutz informiert aber auch potenziellen Tatpersonen Handlungsalternativen an die Hand legt. Den Jungen und Männern muss in einem geschützten und sicheren Raum der **Umgang mit Verletzlichkeit** nähergebracht werden, sodass sie sich ihren eigenen erlebten Gefühlen nicht nur bewusstwerden, sondern diese auch explizit benennen können und mit ihnen umgehen können.

Menschen mit Behinderungen wird die eigene Sexualität sehr oft abgesprochen. Auch sie haben das Recht, in einem geschützten Raum über das Thema informiert zu werden, damit die eigenen und privaten Erfahrungen mit ihrer Sexualität auf eine sichere Art und Weise geschehen und sie Verstöße gegen ihren Konsens als solche erkennen können. Gerade sexualisierte Belästigung und Gewalt wird von Betroffenen oft zunächst nicht als solche erkannt.<sup>27</sup> Um Gewalt ganzheitlich einzudämmen, müssen die Betroffenen in regelmäßigen und barrierearmen **Workshops** vermittelt bekommen, wie sie ihre Erfahrungen korrekt einstufen können. Dazu zählt auch eine **umfangreiche sexuelle und geschlechtliche Aufklärung**. Für einen sicheren Umgang mit dem Thema Sexualität und für sichere Begegnungen ist es notwendig, dass alle Beteiligten ausreichend über den eigenen und über andere Körper wissen, sowie über die psychische und emotionale Ebene der Sexualität. Vermittelt und thematisiert werden müssen unter anderem Themen wie Konsens, Grenzsetzung und -überschreitung, gesundheitliche Faktoren und Sicherheit und sexuelle und geschlechtliche Vielfalt.

---

<sup>26</sup> Ibid., S. 32-36.

<sup>27</sup> Vgl. Jungnitz et al., (2013), S. 111-112.

Den Jungen und Männern mit Behinderung sollte durch **Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse** auch praxisorientiert vermittelt werden, wie sie für ihre Grenzen einstehen können. Wie fühlt es sich an, wenn jemand meine Grenze überschreitet? Es kann Unbehagen auslösen, man fühlt sich verspannt und nervös, bedrängt oder ängstlich, möchte der Situation entkommen und fühlt sich verzweifelt. Andererseits kann man auch wütend werden, sich wehren wollen und handgreiflich werden wollen. Den Umgang mit eigenen Grenzüberschreitungen sollten die Teilnehmer in den Workshops und Schulungen sowie den Selbstbehauptungskursen umfassend erlernen. Darüber hinaus aber auch Verhaltensstrategien, wenn man selbst – auch unbeabsichtigt – die Grenze einer anderen Person überschritten hat. Das kann noch schwieriger zu erkennen sein. Für ein gewaltfreies Miteinander ist es allerdings wichtig, auch diesen Blick zu schulen. Woran merke ich, wenn ich bei einem Mitmenschen eine Grenze überschritten habe? Grenzüberschreitungen anzusprechen ist etwas, das über Zeit erlernt und geübt werden muss. Ein offenes und gewaltfreies Klima entsteht mit der Zeit und braucht Vertrauen sowie den Beitrag aller Beteiligten. Vielleicht traut sich eine Person zunächst nicht, über ihre Erfahrung mit Gewalt oder eine Grenzüberschreitung zu sprechen. Wenn sie sich in Anwesenheit einer anderen Person wegdreht, ersichtlich aufrechter hinsetzt und sich anspannt, unkonzentriert wirkt, den Raum verlässt oder sich plötzlich von Gesprächen entzieht, kann es darauf hinweisen, dass sie sich womöglich durch eine unangenehme Erfahrung mit der anderen Person unwohl fühlt. Auf solche Signale können sowohl die betreuenden Menschen, aber auch das Fachpersonal achten und bei Bedarf intervenieren oder Gespräche führen.

## 6.2 – Sensibilisierung und Fortbildung für die Mitarbeitenden

Auch für das Personal und die Leitung sollte es **regelmäßige und verbindliche Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen** geben. Sie tragen stark dazu bei, das **Gewaltschutzkonzept und Handlungsstrategien im Alltag** engagiert umzusetzen. Innerhalb der Einrichtung sollten Leitungspersonen und die Fachkräfte **regelmäßige Fallbesprechungen** organisieren. Aus einer Besprechung, was bei vergangenen Vorfällen passiert ist und wie gehandelt wurde, kann auch ein **Verbesserungspotenzial** erkannt werden und in die Maßnahmenplanung eingebracht werden. So ist das Vorkommnis von Gewalt etwas, aus dem stetig und praxisorientiert gelernt werden kann und die Maßnahmen besser auf die Realität abgestimmt werden können.

Einschränkungen der Kognition und/oder der Psyche von den Betreuten können dazu beitragen, dass sie sich nicht wie gewünscht artikulieren können und Kommunikationsversuche der Fachkräfte falsch oder nicht verstanden werden. Eindeutig als präventiv wirksam erweist sich die **soziale Integration** der Betreuten: Sie möchten am Alltagsgeschehen und dem sozialen Umfeld teilhaben, was durch eine bedürfnisorientierte Kommunikation der Fachkräfte begünstigt werden kann. Die Kommunikation muss an die der Menschen angepasst werden, beispielsweise durch Gebärdensprache, langsames Sprechtempo, bei Bedarf in wenigen Worten oder in Schriftsprache oder in Leichter Sprache. Außerdem

können bei Bedarf Hilfsmittel wie Piktogramme, Gestik und Gegenstände eingesetzt werden. Wesentlich ist, dass die Fachkräfte durch ihre Kommunikation Orientierung und Sicherheit bieten, Hilfestellungen geben und Kommunikationsregeln vermitteln.<sup>28</sup> Das führt langfristig zu Vertrauen, was es für von Gewalt Betroffene erleichtert, sich Hilfe zu holen.

### 6.3 – Das Gewaltschutzkonzept als Prozess

Das Gewaltschutzkonzept sollte als **fortlaufender Prozess** verstanden werden, der immer wieder an die Bedarfe und Eigenheiten der Betroffenen und der Einrichtung angepasst wird. Hierfür müssen die **Bedarfe der Betroffenen und die Wohn- und Arbeitsumgebung** der Einrichtung regelmäßig überprüft werden. Die betreuten Menschen sollten gezielt dazu ermutigt werden, sich bei Gesprächsbedarf entsprechend zu melden. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass das ausliegende Informationsmaterial sowie alle internen Anlaufstellen barrierefrei und zugänglich ist. Damit das Angebot genutzt wird, muss es prozessartig immer erneut angesprochen und thematisiert werden.

Durch niederschwellige **Feedback-Mechanismen**, in denen die betreuten Menschen und insbesondere die von Gewalt betroffenen Menschen befragt werden, können Prozesse angepasst werden und den betroffenen Menschen Unterstützung geboten werden. Ebenfalls sollten die Maßnahmen vom Fachpersonal über Zeit evaluiert werden und der neueste Stand der wissenschaftlichen Forschung über Gewaltschutz in Betracht gezogen werden. Basierend auf Umgebungsanalysen, den Befragungen der Betroffenen, der Einschätzung des Personals und wissenschaftlichen Erkenntnissen sollte das Gewaltschutzkonzept stetig angepasst werden.

### 6.4 – Beratungs- und Vernetzungsangebote und interdisziplinäre Zusammenarbeit

**Leitfäden für Notfälle** sollten für jede Einrichtung erarbeitet werden und den Fachkräften bekannt sein. Ebenso sollten die betreuten Menschen regelmäßig darüber informiert werden, was in einem Notfall zu tun ist. **Informationen zum Männerhilfetelefon** und weiteren Anlaufstellen sollten gut ersichtlich in den Einrichtungen ausliegen. Bei Hilfetelefonen anzurufen kann in Schulungen gemeinsam geprobt werden, zum Beispiel mit Rollenspielen. Welche Informationen sollte ich mit den Beratenden teilen? Welche Lösungen könnten sie vorschlagen und auf welche Unterstützung kann ich bei ihnen zählen?

Außerdem braucht es zugängliche **Schutzräume**, die bekannt sind und in denen von Gewalt betroffene Menschen Ruhe und räumliche Distanz finden können.

Das System für Gewaltschutz muss über die Einrichtung hinausgehen. In Ernstfällen sollte das Fachpersonal genau Bescheid wissen, an welche Stelle man sich wenden kann. Bei starken körperlichen Eingriffen, in denen die Polizei eingesetzt werden muss, ist es wichtig, dass bereits eine **Zusammenarbeit**

---

<sup>28</sup> Büschi et al., (2022), S. 432-433.

besteht und die örtliche Polizeibehörde wichtige Fakten zu der Einrichtung bereits kennt. Eine Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und weiteren relevanten Akteuren ist im besten Fall bereits vor etwaigen Notfällen etabliert.

Wenn es nach Vorkommnissen zu rechtlichen Schritten kommt, sollten die Betroffenen auch hier unterstützt und begleitet werden. Im Vorhinein sollten sie über ihre **Rechte** Bescheid wissen und erste Anlaufstellen kennen. Bei Unterstützung durch Anwältinnen und Anwälte sollte der Zugang gewährt sein sowie weiteres Informationsmaterial erreichbar sein. Auch können die Betroffenen zu Behörden und Gerichten begleitet werden, sodass sie in administrativen und rechtlichen Prozessen nicht auf sich alleine gestellt sind.

Erfahrungen mit Gewalt hinterlassen oft nicht nur Spuren, die am Körper sichtbar sind. Sie können mit einer Angststörung oder posttraumatischen Belastungsstörungen einhergehen oder die Person so stark verunsichern, dass sie sich in der Einrichtung nicht mehr wohl fühlt. Dem kann mithilfe von **psychologischer Unterstützung** durch speziell geschulte Fachkräfte entgegengewirkt werden. Betroffene sollten nicht nur von selbst nach dieser Unterstützung fragen können, sondern proaktiv in leicht zugänglichem Informationsmaterial auf das Angebot hingewiesen werden. Bereits vor Vorkommnissen sollte bekannt sein, wo welches Angebot zu finden ist und wie es zu erreichen ist. Neben Einzelberatung finden viele Menschen mithilfe von Selbsthilfegruppen einen gesunden Austausch und gegenseitige Unterstützung.

Bei schweren körperlichen oder psychischen Verletzungen und Belastungen können Betroffene über einen gewissen Zeitraum krankgeschrieben werden. Damit die Rückkehr in den Arbeitsmarkt gelingt, können **Arbeits- und Beschäftigungsprogramme** den Einstieg erleichtern. Für die Förderung von sozialem Vertrauen und Austausch hilft ein breites Freizeitangebot mit inklusiven Aktivitäten.

#### 6.5 – Tatpersonenarbeit als Präventionsmaßnahme

Im Namen der Prävention muss beim Thema Gewalt an Männern mit Behinderungen gleichermaßen beachtet werden, dass sich die Täter- und Betroffenenengruppe oft überschneidet: Männer mit einer Behinderung erfahren Gewalt am häufigsten von anderen Männern mit Behinderungen.<sup>29</sup> Deswegen müssen Informationen, Mechanismen und Strategien für Betroffene unbedingt mit einer **proaktiven Tatpersonenarbeit** einhergehen. Gerade Männer lernen aufgrund von typischen kulturellen Geschlechterrollen, verletzte Gefühle wie Scham, Angst, Trauer und weitere zu überspielen oder nicht zuzulassen. Jungen und Männern lernen oft kein konstruktives Konfliktverhalten und greifen in Konfliktsituationen öfter auf aggressives Verhalten zurück. Die Auseinandersetzung mit

---

<sup>29</sup> Vgl. Schröttle et al., (2024), S. 17-19.

den eigenen Gefühlen kann insofern nicht nur Betroffenen helfen, ihre Erfahrungen zu verstehen, sondern auch potenziellen Tätern Handlungsalternativen an die Hand legen.

## 7 – Barrierefreiheit

Barrierefreiheit heißt: Alle gesellschaftlichen Bereiche sind für jeden Menschen gleichermaßen zugänglich, alle Menschen können ohne Einschränkungen am öffentlichen Leben teilnehmen.

In der Praxis bedeutet das: Umweltbedingte Barrieren sind abgebaut. Mobilität ist ohne Barrieren möglich, öffentliche Räume sind barrierefrei zugänglich. Alle Menschen können sich im öffentlichen Raum ungehindert bewegen, so sind z.B. Gehwege, Buseinstiege und Gebäude uneingeschränkt nutzbar. Der öffentliche Verkehr ist räumlich, visuell und sprachlich barrierefrei. Kommunikation findet in vielfältigen Spracharten statt. Sprachvarietäten wie Leichte Sprache, Brailleschrift und Gebärdensprache sind selbstverständlich. Kommunale Einrichtungen sind nicht nur barrierefrei zu erreichen, Unterlagen sind auch in Leichter Sprache verfasst und stehen in digitalisierter Form barrierefrei zur Verfügung. Das Recht auf Barrierefreiheit gründet sich auf der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Behindertengleichstellungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.<sup>30</sup>

### 7.1 – Der ländliche Raum: Mehr Barrieren als Freiheit?

Weite Wege zu den Beratungs- und Hilfeangeboten und die Konzentration der Beratungs- und Hilfeangebote auf wenige Orte sind strukturelle Bedingungen, die viele Bewohner und Bewohnerinnen im Landkreis Konstanz erleben. Wer selbständig mobil ist und über ausreichende zeitliche und finanzielle Ressourcen verfügt, findet leicht Zugang zu Beratungsangeboten. Menschen mit Behinderung gehören in der Regel nicht zu dieser Bevölkerungsgruppe. Viele Menschen mit Behinderung sind nur eingeschränkt mobil. Sie haben kein Auto und/oder sie können öffentliche Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht selbständig nutzen und/oder die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ist aufgrund der Fahrzeiten nur eingeschränkt möglich. Geringe finanzielle Mittel können ein zusätzliches Hindernis sein, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen.

Präventions- und Interventionsangebote sind derzeit zentral ausgerichtet. **Um Menschen mit Behinderung auch im ländlichen Raum Zugang zu Hilfesystemen zu ermöglichen, braucht es, neben der Beratung in den Beratungsstellen (in Singen und Konstanz) folgende Schritte für mehr Inklusion:**

**Aufsuchende Beratungsangebote** finden auf Wunsch der Klientinnen und Klienten zu Hause, am Arbeitsplatz, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder an einem neutralen Ort wie dem Rathaus oder in einem Café statt – an einem Ort, den die Ratsuchenden möglichst selbständig erreichen können und an dem sie sich sicher fühlen. Gemeinden stellen bei Bedarf einen Raum zur Verfügung.

---

<sup>30</sup> Vgl. UN-BRK Artikel 9, BGG § 4.

Mobile Hilfeangebote bedeuten für die Beraterinnen und Berater ein hohes Zeitbudget je Beratung. Im ländlichen Raum können die Fahrzeiten erheblich sein. Dies ist bei der personellen Ausstattung zu berücksichtigen.

**Printmedien mit Informationen** zu Hilfe bei Gewalterfahrungen liegen an öffentlichen und barrierefrei zugänglichen Stellen aller Gemeinden aus: In Rathäusern bzw. Ortsverwaltungen, an Bushaltestellen, in Kirchen und Gemeinschaftshäusern. Die Informationen sind auch in Leichter Sprache verfasst.

Auf den Webseiten der Gemeinden gibt es **Hinweise auf Hilfemöglichkeiten** für von Gewalt betroffene Menschen – gut sichtbar. Diese Informationen gibt es auch in Leichter Sprache.

Die Gemeinden ermöglichen Menschen mit Behinderung die **Nutzung digitaler Medien in öffentlichen Räumen**. Somit können sie sich unabhängig von ihrem persönlichen Umfeld über Angebote informieren und Beratungstermine vereinbaren. Die Betroffenen können in geschützten (öffentlichen) Räumen Online-Beratungsangebote wahrnehmen.

Die Beraterinnen und Berater verfügen neben ihrer Fachkompetenz auch über vielfältige Kommunikationsformen wie **Leichte Sprache und Gebärdensprache**.

Beraterinnen sind unkompliziert **erreichbar**. Beratungstermine sind **zeitnah** möglich, um Menschen mit Behinderung vor weiterer Gewalt zu schützen.

Die Menschen haben die **technischen Mittel und die Kompetenz**, selbstständig Zugang zu Online-Beratungsangeboten zu finden.

## 8 – Handlungsleitfaden für eine Intervention

Zunächst einmal geht es darum zu unterscheiden, ob ein Vorfall beobachtet oder vermutet wird oder ob er von einer selbst betroffenen Person berichtet wird. Beobachten und vermuten können Angehörige, Freunde, Mitarbeitende einer Einrichtung, öffentlichen Stellen oder Institutionen und zufällige Zeugen. Wird ein Vorfall in einer Einrichtung oder öffentlichen Stelle beobachtet, sollten die betroffene Person und die beschuldigte Person sofort getrennt werden. In erster Linie gilt es, die betroffene Person zu schützen. Bei einer Vermutung sollten zunächst Gespräche mit anderen Kolleginnen und Kollegen geführt werden, dabei gilt zu klären, ob ihnen ähnliches aufgefallen ist. Bestätigt sich die Vermutung, muss sowohl in diesem Fall wie auch bei einem direkten Vorfall die Einrichtungsleitung informiert werden und es sollte eine schriftliche Dokumentation stattfinden. Falls die betroffene Person eine gesetzliche Betreuung hat, muss diese auch informiert werden. Bei all diesen Schritten müssen die Bedürfnisse der betroffenen Person gewahrt werden, das heißt konkret, es sollte nichts über deren Kopf hinweg entschieden werden. Vertraut sich die betroffene Person Mitarbeitenden an, wird wie eben beschrieben gehandelt. Danach sollten Gespräche geführt werden, sowohl mit der betroffenen als auch mit der beschuldigten Person. Wenn Betroffene sich Angehörigen oder Freunden anvertrauen, können sie zunächst eine professionelle Beratungsstelle oder eine andere

Anlaufstelle aufsuchen. Dort werden sie beraten, welche weiteren Optionen es gibt. Findet all dies im Kontext einer Einrichtung statt, beispielsweise einem Jugendzentrum oder einer Tagesstätte für Menschen mit Behinderung, gilt es, mit den Mitarbeitenden oder der Leitung zu sprechen. Hierbei ist es besonders wichtig, auf die Bedürfnisse der betroffenen Person zu achten. Vielleicht möchte die Person weder mit der Polizei noch mit den Mitarbeitenden der Einrichtung oder der Leitung sprechen. Hier kann es hilfreich sein, eine professionelle Beratungsstelle aufzusuchen.

## 9 – Dokumentation

Wenn Betroffene sich hilfesuchend an eine Person ihres Vertrauens wenden, dann nehmen diese eine Schlüsselposition ein, vor allem dann, wenn ihnen eine Gewalttat anvertraut wird. Eine sorgfältige schriftliche und objektive Dokumentation erleichtert es der geschädigten Person, sich auch zu einem späteren Zeitpunkt noch gut an Vorkommnisse zu erinnern. Die Dokumentation erleichtert zudem die Befragung bei der Polizei, falls Anzeige erstattet wird. Im Anhang ist ein Dokumentationsbogen zu finden.

## 9.1 – Dokumentationsbogen von Gewaltvorfällen

Datum, Uhrzeit des Übergriffs	
Ort des Übergriffs	
Beteiligte: Übergriff von wem an wem?	
Betroffene Person: minderjährig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zeugen	
Art(en) des Übergriffs	<input type="checkbox"/> Verbaler Übergriff <input type="checkbox"/> Körperlicher Übergriff <input type="checkbox"/> Sexualisierter Übergriff <input type="checkbox"/> Psychischer Übergriff
Beschreibung des Vorfalls	
Kommunikation mit	<input type="checkbox"/> Betroffene Person <input type="checkbox"/> Täter / Täterin <input type="checkbox"/> Angehörige <input type="checkbox"/> Andere: _____
Sofortmaßnahmen	
Polizei / Anzeige?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Weitere Maßnahmen	
Wer soll noch einbezogen werden?	
Datum, Unterschrift der betroffenen Person	
Datum, Unterschrift der protokollierenden Person	

## 10 – Regionale und überregionale Hilfestellen und Kontakte bei Gewalt

<b>Polizei Notruf</b>	110	
<b>Polizei Notruf Fax</b>	110	Für gehörlose Menschen
<b>Nothilfe SMS</b>	01522 – 180 – 711 – 0	Für Menschen mit Sprach- oder Gehörbehinderung
<b>Polizei Konstanz</b>	07531 – 995 – 0	
<b>Polizei Radolfzell</b>	07332 – 888 – 0	
<b>Kriminalprävention Singen</b>	07731 – 855 – 44 Marcel Da Rin Mobil: 0173 – 522 – 424 – 6 <a href="mailto:skp@singen.de">skp@singen.de</a>	
<b>Polizei Stockach</b>	07771 – 939 – 10	
<b>Männer Hilfetelefon</b>	0800 – 123 – 99 – 00 <a href="http://www.maennerhilfetelefon.de">www.maennerhilfetelefon.de</a>	
<b>Hilfetelefon Missbrauch</b>	0800 – 225 – 553 – 0 <a href="http://www.hilfeportal-mssbrauch.de">www.hilfeportal-mssbrauch.de</a>	Für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Angehörige, Fachkräfte, Interessierte, bei Bedarf anonym
<b>Telefonseelsorge</b>	116 – 123 <a href="http://www.telefonseelsorge.de">www.telefonseelsorge.de</a>	
<b>Hilfe für mögliche Täter / zur Straftat neigende Personen</b>	0800 – 702 – 224 – 0	
<b>Obdachlosenhilfe Konstanz</b>	07531 – 128 – 639 – 0	
<b>AGJ Wohnungslosenhilfe Landkreis Konstanz</b>	07732 – 402 – 3 <a href="mailto:wlh-konstanz@agj-freiburg.de">wlh-konstanz@agj-freiburg.de</a>	
<b>Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung Konstanz</b>	07531 – 363 – 20 <a href="http://www.diakonie-konstanz.de">www.diakonie-konstanz.de</a>	
<b>Psychologische Beratungsstelle</b>	07531 – 800 – 321 – 1 <a href="http://www.lrakn.de">www.lrakn.de</a>	für Kinder, Jugendliche, Eltern
<b>Kreisjugendamt Landkreis Konstanz</b>	07531 – 800 – 270 – 0 <a href="http://www.lrakn.de/psychologische+beratungsstelle">www.lrakn.de/psychologische+beratungsstelle</a>	
<b>Jugendamt Stadt Konstanz</b>	07531 – 900 – 0	
<b>Weisser Ring Konstanz</b>	0711 – 909 – 713 – 990	
<b>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</b>	<a href="http://www.lrakn.de/service-und-verwaltung/aemter/sozialamt/hilfe+zur+ueberwindung+besonderer+sozialer+schwierigkeiten">www.lrakn.de/service-und-verwaltung/aemter/sozialamt/hilfe+zur+ueberwindung+besonderer+sozialer+schwierigkeiten</a>	
<b>Hilfekompass im Männerberatungsnetz</b>	<a href="http://maennerberatungsnetz.de/sich-informieren/hilfekompass">maennerberatungsnetz.de/sich-informieren/hilfekompass</a>	

<b>Echte Männer Reden</b>	<a href="http://echte-maenner-reden.de">echte-maenner-reden.de</a>	Beratungsangebot bei Krisen
<b>Man-o-mann</b> Männerberatung	0521 – 686 – 76 <a href="mailto:kontakt@man-o-mann.de">kontakt@man-o-mann.de</a>	Unterstützung bei Gewalt, Partnerschaft, Vaterschaft, Identitätsproblemen
<b>Via</b> Wege aus der Gewalt	0821 – 450 – 339 – 20 <a href="mailto:via@awo-augsburg.de">via@awo-augsburg.de</a>	
<b>ProFamilia Singen</b>	07731-61120	Psychologische Beratung bei Gewalterfahrung
<b>Gewaltschutz für Männer</b> Sozialberatung Stuttgart e.V.	0711 – 335 – 087 – 84 <a href="mailto:gewaltschutz@sozialberatung-stuttgart.de">gewaltschutz@sozialberatung-stuttgart.de</a>	
<b>SAFE!</b>	06131 – 287 – 771 – 1 <a href="mailto:safe@outh.de">safe@outh.de</a>	Opfer- und Täterhilfe

## 11 – Literaturverzeichnis

Bayerisches Sozialministerium für Familie, Arbeit und Soziales. *Sexualisierte Gewalt*. <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/sexualisierte-gewalt/> [abgerufen am 12.08.24].

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. (2024). *Formen der Gewalt erkennen*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> [abgerufen am 02.08.24].

Büschi, E. et al. (2022). *Sichtweisen von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen – Schwierigkeiten und präventive Aspekte in Interaktion, Kommunikation und Beziehungsgestaltung*, in: Soziale Passagen, 14. <https://link.springer.com/article/10.1007/s12592-022-00425-5>. [abgerufen am 02.08.24].

Clemens, V. et al. (2023). *Epidemiology of intimate partner violence perpetration and victimisation in a representative sample*, in: Epidemiology and Psychiatric Sciences 32, e25, 1-10. <https://digitalcollection.zhaw.ch/server/api/core/bitstreams/37620779-2fab-4dbc-952f-86bb0852f551/content> [abgerufen am 12.08.24].

Krogmann, K. (2024). „*Es ist unser Job, immer wieder die Hand zu heben*“, in: Forum Opferhilfe: Der verletzte Mann, 01/2024.

Larisch, A. V. (2022). *Entwicklung einer Konzeption für die Gruppe der Schwerbehinderten*. Masterarbeit, Universität Konstanz.

Martin-Schweizer, P., Straub, J. (2021). *Sachstandsbericht zur kommunalen Umsetzung der Istanbul Konvention im Landkreis Konstanz*. Konstanz.

Poraico, E., Roßnagel, T. (2024). *Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation beim Aufbau eines Hilfetelefons für von Gewalt betroffene Männer: Jahresbericht 2023*. Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg.  
<https://www.maennerhilfetelefon.de/system/files/media/document/file/maennerhilfetelefon-jahresbericht-2023-gesamt.pdf>. [abgerufen am 02.08.24].

Jungnitz, L. et al. (2013). Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland-Haushaltsbefragung: Abschlussbericht. Forschungsbericht Sozialforschung 435. Bundesministerium für Arbeit und Soziales.  
[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb435.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb435.pdf?__blob=publicationFile&v=2). [abgerufen am 02.08.24].

Schröttle, M. et al. (2024). *Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe-Kurzfassung*. Bundesministerium für Arbeit und Soziales.  
[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-kurz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-kurz.pdf?__blob=publicationFile&v=1). [abgerufen am 02.08.24].